

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Kolpingwerks Deutschland zum Gesetzentwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer Handwerksrechtlicher Vorschriften

Datum: 15.03.2021

Die Handwerksordnung wieder zum Rahmen für die Interessen des Handwerks und zum Interessenausgleich im Handwerk machen

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) und das Kolpingwerk Deutschland begrüßen es ausdrücklich, die Handwerksordnung kurzfristig und damit zeitgerecht noch einmal zu novellieren. Die Wiedereinführung der Meisterpflicht zog, wie auch in der Gesetzesbegründung beschrieben, weiteren Anpassungsbedarf nach sich. Aber auch darüber hinaus bedarf die Handwerksordnung weiterer Modernisierung. Umfassende Transformationsprozesse haben das Handwerk in den letzten Jahrzehnten stark verändert und weiterer Strukturwandel ist absehbar. Eine wichtige Aufgabe der Handwerkskammern ist es, die „Interessen des Handwerks zu fördern und für einen gerechten Ausgleich der Interessen der einzelnen Handwerke und ihrer Organisationen zu sorgen“. Mit dem vorliegenden Entwurf wird ein Schritt getan, diese Zielsetzung wieder zu stärken. Besonders zu begrüßen ist, dass erstmals seit 1953 das Meisterprüfungswesen angepasst werden soll. Auch wird im Gesellenprüfungswesen mit der Einführung des Vorschlagsrechts der Gewerkschaften ein wichtiger Schritt gemacht, das ehrenamtliche Prüfungswesen für die Zukunft zu stärken.

Wir befürworten die Einfügung in § 52 Absatz 1 Satz 1, dass es im gemeinsamen gewerblichen Interesse liegt, wenn Tarifverträge abgeschlossen werden sehr. Hier wird richtigerweise hervorgehoben, dass die Ausfüllung des Rechts, Flächentarifverträge abschließen zu dürfen, für das kleinteilig organisierte Handwerk sehr bedeutsam ist. In den letzten 20 Jahren hat das Handwerk einen Strukturwandel erfahren, der mit einer Schwächung des Innungswesens einherging, auch weil Innungen und Innungsverbände sich immer weniger als Tarifvertragspartei verstanden und in der Konsequenz immer weniger Tarifverträge abgeschlossen haben.

Wir bedauern, dass mit der vorliegenden Novelle die Chance nicht ergriffen wurde, die Meisterpflicht auch im Gebäudereiniger-Handwerk wieder einzuführen. Die aktuellen Corona-bedingten erhöhten Hygieneanforderungen unterstreichen die Bedeutung hervorragender Qualifizierung bei der Reinigung und Desinfektion von Gebäuden und Arbeitsplätzen zur Gefahrenabwehr für die Beschäftigten sowie die Gesamtbevölkerung.

Der DGB tritt für eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Gesellschaft, Politik und am Arbeitsmarkt ein. Die Gewinnung von Frauen für das Handwerk, aber auch für die Selbstverwaltung und Prüfungsausschüsse muss stärker in den Fokus rücken. Daher schlagen wir vor, in der Handwerksordnung durchgängig gendergerechte Formulierungen zu verwenden.

Mit dieser Stellungnahme legen wir weitere Vorschläge für aus unserer Sicht dringend notwendige Anpassungen der Handwerksordnung vor. Diese wurden gemeinsam mit dem Kolpingwerk erarbeitet und abgestimmt und stellen damit eine gemeinsame Positionierung dar.

Erfolgreiche Fachkräftesicherung durch Stärkung der Tarifbindung und gute Arbeitsbedingungen im Handwerk

Der DGB und das Kolpingwerk begrüßen, dass mit der geplanten Änderung im § 52 das Abschließen von Tarifverträgen als gemeinsames gewerbliches Interesse der in der Innung organisierten Handwerksbetriebe gefasst wird.

Damit wurde eine wesentliche Klarstellung vorgenommen: die Bedeutung der Innung als Tarifvertragspartei wird hervorgehoben. Es wird verdeutlicht, dass Tarifverträge auch im Interesse der Arbeitgeber im Handwerk liegen. Nach wie vor wandern große Teile der jungen Beschäftigten aus dem Handwerk in andere Branchen ab. Der Lohn-/Gehaltsunterschied von rund 20 Prozent gegenüber der restlichen Wirtschaft beschleunigt diese Entwicklung deutlich. Nur noch 30 Prozent der Beschäftigten im Handwerk fallen unter gültige Tarifverträge. Das führt dazu, dass Beschäftigte im Handwerk seltener Löhne erhalten die ihrer Qualifikation entsprechen.

Tarifverträge stellen im Bereich des Handwerks meist die einzige Möglichkeit dar, Arbeitsbedingungen zu gestalten, da hier seltener Betriebsräte gewählt werden. Regeln, die Sozialpartner aufstellen sollten, werden durch das Verweigern von Verhandlungen durch die Innungen nicht aufgestellt. Ohne beide Faktoren (Betriebsräte und Tarifverträge) bleibt für Beschäftigte lediglich, sich auf Gesetze und Verordnungen zu verlassen. Aus diesem Grund ist es von hoher Bedeutung, das Tarifwesen staatlich zu fördern um staatliche Eingriffe auf ein Minimum zu beschränken. Durch den Beitritt zur Innung kann jeder Betrieb immer noch selbstständig darüber entscheiden, ob er als Teil der Tarifpartner auftreten will. Eine solche Förderung ist also kein Eingriff in die negative Koalitionsfreiheit, sondern vielmehr eine Stärkung der Aufgabe der Sozialpartner, Tarifverträge tatsächlich abzuschließen.

Aus dem Gesetzentwurf wieder herausgenommen wurde eine Änderung des § 61, nach dem die Innungsversammlung über ein Verhandlungsmandat zum Abschluss von Tarifverträgen und zur Kündigung von Tarifverträgen entscheiden sollte. Zwar war die mit dem Referentenentwurf vorgelegte Formulierung zu kritisieren, dennoch sollte das Ziel bestehen bleiben, dass die Innungsversammlung zustimmen muss, wenn der Innungsverband aus der Tarifbindung aussteigen möchte. Die Beschlussfassung über die Erteilung eines Verhandlungsmandates muss aus unserer Sicht nicht geregelt werden, da die Aufgabe, Tarifverträge abzuschließen, bereits im Grundsatz besteht. Es ist jedoch richtig und wichtig, einen so folgenschweren Beschluss, wie die Zurückweisung eines sozialstaatlichen Privilegs, unter den Vorbehalt der Innungsversammlung zu stellen. Da im Handwerk meist die Innungsverbände die Tarifvertragsparteien sind, müssen die Entscheidungsbefugnisse von Vertretern der einzelnen Innungen an die Innungsversammlung gebunden werden. Wir schlagen daher vor, den § 61 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 angefügt:

„die Beschlussfassung über die Entscheidung eines Innungsverbandes, die Aufgabe des Abschlusses von Tarifverträgen nicht mehr wahrzunehmen.“

Leider wurden weitere zielführende Vorschläge zur Stärkung der Flächentarifbindung, wie z. B. die klare Definition der Leistungsfähigkeit von Innungen, auch an dem Kriterium „Abschluss von Tarifverträgen“ oder der Wegfall des Körperschaftsstatus bei fehlender Leistungsfähigkeit, nicht aufgegriffen.

Prüfungswesen

Der DGB und das Kolpingwerk begrüßen ausdrücklich die geplanten Änderungen für die Benennung der Prüfenden im Gesellenprüfungswesen wie auch im Meisterprüfungswesen. Damit wird ein wichtiger Schritt unternommen, das ehrenamtliche Prüfungswesen zukunftssicher zu machen.

Besonders in den Innungen, wo aktuell 80 Prozent der Gesellenprüfungen stattfinden, ist das bisherige Verfahren für die Prüferbenennung aufgrund der Erosion der Mitgliederbasis in den Innungen höchst intransparent. Dies führt oft dazu, dass keine echten Arbeitnehmervertreter als Prüfende benannt werden. Vielmehr werden die Gesellenprüfungsausschüsse der Innungen oft mit Personen aus dem Umfeld des Innungsvorstands besetzt. Dies ist auch im Hinblick auf die Größe vieler Innungen ein Problem, weil damit geeignete Kandidaten und Kandidatinnen aus Nicht-Innungsbetrieben von vornherein aus dem Benennungsverfahren ausgeschlossen werden. Ein faires Prüfungsverfahren ist durch diese Praxis ebenfalls in Frage gestellt. Durch die vorgeschlagene Benennung der Prüfenden der Arbeitnehmerseite über die Arbeitnehmerbank der Handwerkskammer, bzw. den Gesellenausschuss der Innungen und das Vorschlagsrecht der Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung wird interessierten Prüferinnen und Prüfern aus Nicht-Innungsbetrieben ein Zugang zum Verfahren ermöglicht. Dies stellt einen Fortschritt dar. DGB und das Kolpingwerk plädieren weiterhin dafür, die Benennung und Berufung der Prüfenden analog der Regelungen des BBiG umzusetzen. Dies würde das Benennungs- und Berufungsverfahren sowohl bei den Gesellenprüfungsausschüssen als auch bei den Meisterprüfungsausschüssen transparent gestalten.

Falls eine Regelung analog des BBiG nicht umsetzbar ist, ist es wichtig, um die Arbeitnehmerbeteiligung im Prüfungswesen zu stärken, dass die im Entwurf verwendete unverbindliche **Kann**- in eine verbindlichere **Soll**-Regelung umgewandelt wird. So ist noch deutlicher dokumentiert, dass der Gesetzgeber die Benennung durch Gewerkschaften und selbstständige Vereinigungen der Arbeitnehmer zur Regel machen möchte. Denn eine Stärkung des ehrenamtlichen Engagements, was immer mit dem Einsatz von Zeit und Arbeit einhergeht, ist nicht dadurch zu erreichen, dass Vorschläge ggf. berücksichtigt werden „können“. Soll das Engagement in den Prüfungsausschüssen gemeinsam mit den Arbeitnehmern gestärkt werden, sind diese als integrativer Teil des Prüfungswesens zu verstehen und damit „sollten“ diese Vorschläge berücksichtigt werden. Da dies noch keine Muss-Regelung ist bleibt damit gleichzeitig hinreichend Flexibilität, die Benennung eines Prüfungsausschusses in jedem Fall sicher zu stellen und zu gestalten.

Dies bedeutet bei § 34:

- a) Nach Absatz 4 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

*„Vorschläge der im Bezirk der Handwerkskammer bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung **sollen** berücksichtigt werden.“*

- b) Nach Absatz 5 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

*„Vorschläge der im Bezirk der Handwerksinnung bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung **sollen** berücksichtigt werden.“*

Bei § 47:

Absatz 2 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

*„Über Vorschläge für Mitglieder nach § 48 Absatz 4 und deren Stellvertreter befindet in der Handwerkskammer die Mehrheit der Gesellenvertreter der Vollversammlung; die Gesellenvertreter **sollen** Vorschläge der im Bezirk der Handwerkskammer bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berücksichtigen.“*

§ 51b ist wie folgt zu ändern:

*„(2) Der Meisterprüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern; für jedes Mitglied können bis zu zwei Stellvertreter für den Fall der Verhinderung des Mitgliedes berufen werden. Mitglieder und Stellvertreter werden für längstens fünf Jahre ernannt. Mitglieder nach Absatz 5 und deren Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mehrheit der Gesellenvertreter der Vollversammlung ernannt, die ihrerseits Vorschläge der im Bezirk der Handwerkskammer bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berücksichtigen **sollen**; § 47 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“*

Zu den weiteren geplanten Änderungen im Meisterprüfungsrecht

Mit dem Gesetzentwurf werden neue Regelungen im Meisterprüfungswesen vorgeschlagen, die die Flexibilität bei der Durchführung von Prüfungen erhöhen sollen. Damit werden die Änderungen im Bereich der Gesellenprüfungen im Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung (BBiMoG) aufgegriffen. Begründet werden die Neureglungen mit dem gestiegenen Prüfungsaufwand in den letzten Jahren und den Anforderungen an die ehrenamtlich tätigen Prüfenden. Außerdem wird mit der Schwierigkeit für die organisatorisch verantwortlichen Stellen, ehrenamtliche Prüferinnen und Prüfer zu gewinnen und zu halten, argumentiert.

Vor dem Hintergrund der besonderen Stellung der Meisterprüfungsausschüsse als Gremium zur Abnahme von Prüfungen für staatlich anerkannte Abschlüsse wäre eine wissenschaftlich begleitete Bestandsaufnahme des Ist-Zustands im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens und die Ableitung von Lösungen daraus wünschenswert ge-

wesen. Zumal der aktuell vorliegende Vorschlag eine komplette Systemumkehr darstellt. Ob die geplanten Änderungen tatsächlich dazu führen werden, wie in der Gesetzesbegründung ausgeführt, Prüferinnen und Prüfer zu gewinnen, die von diesem Engagement bisher Abstand genommen haben, weil sie den hohen zeitlichen Aufwand gescheut haben, ist nicht gesichert. Der DGB und das Kolpingwerk begrüßen daher ausdrücklich, dass es Überlegungen gibt, diese Regelungen zu evaluieren. Das hierfür in der Gesetzesbegründung angesprochene Verfahren, bei dem lediglich die Entwicklung der Zahlen an ehrenamtlichen Prüfenden und die Rechtsbeständigkeit der Prüfungen betrachtet werden sollen, reicht aus unserer Sicht jedoch nicht aus. Vielmehr sollten auf fundierter Basis die Wirkfaktoren und Gelingensbedingungen analysiert werden, um darauf aufbauend gestaltend tätig zu werden. Dafür ist eine wissenschaftliche Begleitforschung unter systematischer Beteiligung der Sozialpartner unerlässlich. Auch sollte der Evaluationszeitraum weiter gefasst werden, da einige zu evaluierenden Regelungen zeitverzögert Anwendung finden bzw. erst später in ihren Auswirkungen festzustellen sind.

Zur Sicherung der Transparenz, Neutralität sowie der Akzeptanz der Meisterprüfungsverfahren und der Meisterpflicht insgesamt, ist insbesondere die echte Beteiligung der Gesellinnen und Gesellen sicherzustellen und auszubauen. Die vorgesehene Benennung der Prüfenden der Arbeitnehmerseite in den Meisterprüfungsausschüssen durch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Handwerkskammervollversammlung ist ein erster Schritt, greift aber deutlich zu kurz. Eine Berufung darf sich nicht nur auf die Arbeitnehmer in den Meisterprüfungsausschüssen beschränken, sondern muss sich auch auf die Arbeitnehmervertreter in den nachgelagerten, mit der Prüfungsdurchführung betrauten geplanten Prüfungskommissionen erstrecken. Dies muss sowohl in der HwO als auch in der Meisterprüfungsverfahrensverordnung verbindlich geregelt werden. Sicherzustellen ist eine paritätische Beteiligung analog der Meisterprüfungsverfahren nach Berufsbildungsgesetz (BBiG). Die Meisterprüfungsverfahrensordnung muss zeitnah erarbeitet und mit den Sozialpartnern abgestimmt erarbeitet werden.

Formulierungsvorschläge für § 50 a Abs.1 Nr 4:

4. *„die Bildung und die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen, insbesondere hinsichtlich der **verbindlichen paritätischen Besetzung bei der Prüfungsabnahme**, der Qualifikation und der Gruppenzugehörigkeit ihrer Mitglieder“*

Formulierungsvorschlag zu §51b Nr. 4:

Im Entwurf wird bei den Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertretern im Meisterprüfungswesen immer noch der Begriff „Gesellen“ verwendet. Dies ist falsch und würdigt nicht die erforderliche Qualifikation der Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter für dieses herausgehobene Ehrenamt da die Berufungsvoraussetzung eine bestandene Meisterprüfung ist. Hier muss der Begriff „Arbeitnehmer“ Anwendung finden:

*„(4) Ein Beisitzer soll ein **Arbeitnehmer** sein, der in dem zulassungspflichtigen Handwerk, für das der Meisterprüfungsausschuss errichtet ist, die Meisterprüfung erfolgreich abgelegt hat oder das Recht zum Ausbilden von Lehrlingen besitzt und in dem betreffenden zulassungspflichtigen Handwerk tätig ist.“*

Im Meisterprüfungsbereich ist ebenfalls geplant, sogenannte Stationen-Prüfungen mit nur einem Prüfenden zu besetzen. Es muss sichergestellt werden, dass die Prüfungskommission die flüchtigen praktischen Prüfungsleistungen immer mit zwei Prüfenden abnehmen muss.

Vorschläge zu § 50 und § 51b

Da es in einigen Handwerkskammern immer wieder zu langen Wartezeiten kommt, wenn es um die Auswertung von Teilleistungen bei den Meisterprüfungen geht, ist es unerlässlich, eine verbindliche Zeitvorgabe einzuführen. Eine Wartezeit von bis zu 12 Wochen, bei vier Teilprüfungen also bis zu 48 Wochen, ist ein massiver Eingriff in die Berufsfreiheit. Um dem zu begegnen ist eine verbindliche Zeitvorgabe von 14 Tagen je Teilprüfung einzuführen. Dies muss sowohl in der HwO als auch in der Meisterprüfungsverfahrensverordnung verbindlich geregelt werden.

Hierzu schlagen wir vor, im neu formulierten §50 a Absatz 1 Nr. 6 und im neu eingefügten §51d Abs. 1 Nr. 6 jeweils anzufügen:

„...sowie die Festlegung einer verbindlichen Frist von 14 Tagen zur Ermittlung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.“

Vorschläge zu § 106 - Aufgaben der Selbstverwaltung-

Diverse Verfahren vor Verwaltungsgerichten sowie immer wieder aufkommende Debatten in den Kammern über die Aufgaben der Vollversammlung und des Berufsbildungsausschusses, zeigen dringenden ordnungspolitischen Handlungsbedarf, die Rolle der zuständigen Organe in der Handwerksordnung verbindlicher zu definieren. Hier muss kurzfristig durch den Gesetzgeber klargestellt werden, dass der Aufgabenkatalog der Vollversammlung im § 106 der Handwerksordnung nur die Mindestbeteiligung definiert.

Es muss sichergestellt werden, dass die Vollversammlung oberstes willensbildendes Organ der Handwerkskammer ist. Die Festlegung der Richtlinien der Kammerarbeit und die Beschlussfassung über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung müssen der Vollversammlung vorbehalten bleiben. Von zentraler Bedeutung für die Legitimation der Selbstverwaltung ist die demokratische Abwägung der Interessen der Kammermitglieder in den zuständigen Organen der Handwerkskammern. Hierzu gehören immer auch die Interessen der Auszubildenden und Beschäftigten in den Handwerksbetrieben. Hier sind Vorstände, Berufsbildungsausschüsse und Vollversammlungen die Akteure, die den Sachverstand und das Wissen um die Notwendigkeiten in den Betrieben einbringen und gerade auch in der Krise Lösungen im Sinne eines gerechten Interessenausgleichs festlegen können. Dieses Wissen ist die Grundlage der ehrenamtlichen Selbstverwaltung. Das damit verbundene Verständnis von Selbstverwaltung als „Betroffenenselbstverwaltung“ gilt es zu stärken.

Wir schlagen daher folgende Änderung für § 106 vor:

(1) Die Vollversammlung ist das Hauptorgan der Handwerkskammer. Sie ist im Rahmen der Gesetze für alle Angelegenheiten der Handwerkskammer zuständig, soweit nicht der Vorstand kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm die Vollversammlung bestimmte Angelegenheiten übertragen hat.

Ergänzung des Absatzes 2 um Punkt 15:

(2) Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann die Vollversammlung nicht übertragen (...)

15. Fragen, die für das Handwerk oder die Arbeit der Handwerkskammer von grundsätzlicher Bedeutung sind.“

Revitalisierung der Gesellenausschüsse

Die Gesellinnen und Gesellen im Handwerk blicken auf eine lange und stolze Tradition von Mitbestimmung und Beteiligung zurück. Die Handwerksordnung definiert, wo und wie die Gesellinnen und Gesellen in den Innungen beteiligt werden müssen. Für den DGB, die Gewerkschaften und das Kolpingwerk gehört diese Form der Mitbestimmung zu den zentralen Säulen, um die demokratische Teilhabe der Beschäftigten gerade in kleinbetrieblich strukturierten Handwerken zu gewährleisten.

So sollen die Arbeitnehmervertreterinnen und –vertreter etwa in den Bildungsausschüssen und den Prüfungsausschüssen der Innungen die Ausbildungsqualität in den Gewerken sichern. Durch den Strukturwandel in den Handwerksbranchen, Handwerksbetrieben und Mitgliederstrukturen der Innungen ist jedoch eine Anpassung der Mitbestimmungsstrukturen in den Handwerksinnungen erforderlich. Nur so können die Ziele des Gesetzgebers umgesetzt und Arbeitnehmerinteressen erfolgreich und nachhaltig vertreten werden.

Die großen Herausforderungen für das Handwerk – wie etwa den Fachkräftemangel oder die Digitalisierung – können nur unter Einbindung aller Beschäftigten in den Innungsbetrieben bewältigt werden. Bislang sind jedoch nur die Gesellinnen und Gesellen wählbar und wahlberechtigt. Andere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung werden durch die Beschränkung des aktiven und passiven Wahlrechts auf die „Gesellen“ diskriminiert.

Wahlen zum Gesellenausschuss finden statt, ohne dass die Wahlberechtigten dies erfahren, da die Wahlschreibung über den Arbeitgeber an die Gesellinnen und Gesellen weitergeleitet werden muss. Dieses Verfahren funktioniert in der Realität der heutigen Handwerksbetriebe kaum noch. Daher muss über andere Wege sichergestellt werden, dass die wahlberechtigten Gesellinnen und Gesellen informiert werden und ihr Wahlrecht wahrnehmen können.

Damit sowohl die Arbeitgeber- als auch die Arbeitnehmerseite ihre Verantwortung fürs gesamte Handwerk gemeinsam wahrnehmen können, sind nachstehende Anpassungen im Bereich der Gesellenausschüsse erforderlich:

Vorschlag zur Änderung des § 69 Abs. 5 HwO

1. Die Ausschreibung zur Wahl des Gesellenausschusses sowie Ort und Datum der Gesellenausschusswahl sind in den für die Bekanntmachung der zuständigen Handwerkskammer bestimmten Organen zu veröffentlichen. **Die im Bezirk der Innung bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung sind zeitgleich mit der Veröffentlichung über die Wahlen zu informieren.** Das Ergebnis der Wahl der Mitglieder des Gesellenausschusses **sowie der Mitglieder der Prüfungsausschüsse** sind in den für die Bekanntmachung der zuständigen Handwerkskammer bestimmten Organen zu veröffentlichen.

Vorschlag zur Änderung des § 70 HwO

*Berechtigt zur Wahl des Gesellenausschusses sind die bei einem Innungsmitglied beschäftigten Gesellen **und anderen Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung.***

Vorschlag zur Änderung des § 71 HwO

- (1) Wählbar ist jeder **Arbeitnehmer**, der*
1. *volljährig ist,*
 2. *eine Gesellenprüfung oder eine **abgeschlossene Berufsausbildung** abgelegt hat und*
 3. *seit mindestens drei Monaten in dem Betrieb eines der Handwerksinnung angehörenden selbständigen Handwerkers beschäftigt ist.*
- (2) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.*

Kreishandwerkerschaften

Die Kreishandwerkerschaften stellen neben den Handwerkskammern und den Handwerksinnungen die dritte öffentlich-rechtliche Säule der Organisation des Handwerks dar. Wie bei den Handwerkskammern handelt es sich um eine Pflichtorganisation, der alle Handwerksinnungen des jeweiligen Bezirks angehören (§ 86 HwO).

Es ist zu beobachten, dass immer mehr öffentlich-rechtliche Kreishandwerkerschaften durch Gründung eigener Leiharbeitsfirmen zusätzlich zur Spaltung des Arbeitsmarktes im Handwerk beitragen und somit den Druck auf die Einkommen der Beschäftigten im Handwerk erhöhen, weil die Leiharbeitsfirmen geringere Entgelte bezahlen. So nutzen beispielsweise im Malerhandwerk mittlerweile ca. 60 Prozent der Betriebe das Instrument Leiharbeit.

Dementsprechend wird eine Beschränkung des Betätigungsbereichs der Kreishandwerkerschaften vorgeschlagen:

„§ 87 HwO (Neu)

Die Kreishandwerkerschaft hat die Aufgabe,

1. (...)

3. Einrichtungen zur Förderung und Vertretung der gewerblichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Mitglieder der Handwerksinnungen zu schaffen oder zu unterstützen, **ausgeschlossen ist eine wirtschaftliche Betätigung im Bereich der Arbeitnehmerüberlassung.**

Durch die Änderung wird ein Verbot der wirtschaftlichen Betätigung durch die Kreishandwerkerschaften im Bereich der Arbeitnehmerüberlassung erreicht. Dieses ist effektiv und in seiner Reichweite auf das eigentliche Problem beschränkt. Es entspricht in seiner Wertung der Regelung in § 1b AÜG für den Bereich des Baugewerbes und steht überdies in Einklang mit den Wertungen der unionsrechtlichen Leiharbeitsrichtlinie. Daran wird deutlich, dass ein legitimer Zweck verfolgt wird. Verfassungsrechtlich ist die Regelung auch im Übrigen unproblematisch, da die Kreishandwerkerschaften sich nicht auf Grundrechte berufen können, die eine entsprechende Gestaltungsfreiheit absichern könnten.

Zum Übergangsgesetz aus Anlass des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften

§ 1 Abs. 4 Satz 2 des Übergangsgesetzes sollte wie folgt gefasst werden:

Die wesentliche Tätigkeit „Aufstellen von Arbeits- und Schutzgerüsten“ des Gewerbes Nummer 11 Gerüstbauer der Anlage A zur Handwerksordnung darf auch das Gewerbe Nummer 33 Gebäudereiniger der Anlage B Abschnitt 1 zur Handwerksordnung zur Ermöglichung der zu diesem Gewerbe gehörenden Tätigkeiten ausüben, mit der Maßgabe, dass § 1 Abs. 1 Satz 1 der Handwerksordnung insoweit nicht anzuwenden ist. Die Regelung nach Satz 1 tritt am [drei Jahre nach Inkrafttreten der Änderung] außer Kraft.

Außerdem sollte die Regelung in Art. 9 Abs. 2 des Gesetzentwurfs, wonach die klarstellende Regelung in § 1 Abs. 4 Satz 2 erst nach 3 Jahren in Kraft treten soll, gestrichen werden.

Begründung

Das Übergangsgesetz wurde 1998 in Absatz 4 um die Regelung für das Gerüstbauerhandwerk ergänzt. Dieses war seinerzeit von der Anlage B (handwerksähnliche Gewerbe) in die Anlage A (zulassungspflichtige Handwerke) überführt worden. Um den anderen Handwerken im Rahmen ihrer Tätigkeiten auch weiterhin die Ausübung von Gerüstbauarbeiten zu ermöglichen, wurde ihnen die Tätigkeit „Aufstellen von Arbeits- und Schutzgerüsten“ als wesentliche Tätigkeit zugeordnet. Eine weitere Änderung wurde im Rahmen der HwO-Novelle 2003 (die zum 1. Januar 2004 in Kraft getreten ist) bezüglich der als zulassungsfrei eingestuften Handwerke Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Betonstein- und Terrazzohersteller, Estrichleger, Gebäudereiniger sowie Schilder- und Lichtreklamehersteller vorgenommen. Da ihnen als zulassungsfreie Handwerke die Tätigkeit „Aufstellen von Arbeits- und Schutzgerüsten“ nicht als wesentliche Tätigkeit zugeordnet werden konnte, musste insoweit § 1 Abs. 1 der Handwerksordnung außer Vollzug gesetzt werden.

Die vorgeschlagene Änderung ist zunächst lediglich eine redaktionelle Anpassung an das Vierte Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung, mit welchem in zwölf Handwerken die Meisterpflicht wiedereingeführt wurde. Zu diesen zählen auch die Handwerke Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Betonstein- und Terrazzohersteller, Estrichleger sowie Schilder- und Lichtreklamehersteller. Für sie wird zunächst die vor dem 1. Januar 2004 geltende

Rechtslage wiederhergestellt. Gleichzeitig wird aber auch angestrebt, für die zulassungspflichtigen Handwerke eine dauerhafte Regelung jenseits des Übergangsgesetzes anzustreben. Hierzu wird Absatz 4 ein neuer Satz 3 angefügt, wonach die Regelung nach Satz 1 am [drei Jahre nach Inkrafttreten der Änderung] außer Kraft tritt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Aufstellen von Arbeits- und Schutzgerüsten einen großen Anteil der Tätigkeiten des Gerüstbauerhandwerks umfasst und ein erhebliches Gefahrenpotential birgt. Insoweit war die uneingeschränkte Zuordnung dieser Tätigkeiten zu anderen Handwerken unter dem Gesichtspunkt der Kohärenz zu weit gefasst. Wie sich in der Praxis gezeigt hat, sind insbesondere in den zulassungsfreien Handwerken eine erhebliche Anzahl von Betrieben auf den Markt getreten, die ihr eigentliches Handwerk nicht, sondern überwiegend das Gerüstbauer-Handwerk ausgeübt haben. Dies widerspricht jedoch der Intention der Übergangsregelung. Deshalb soll diese nach einer Übergangsfrist von drei Jahren außer Kraft treten. In dieser Zeitspanne sollen die bisherigen Bestimmungen fortgelten. Nach Ablauf der dreijährigen Übergangsfrist ist den betroffenen Betrieben der Zugang zu Tätigkeiten des Gerüstbauer-Handwerks nicht abgeschnitten. Im Rahmen des § 5 der Handwerksordnung können Betriebe eines Handwerks der Anlage A zur Handwerksordnung auch Arbeiten in anderen Handwerken nach § 1 Abs. 1 ausführen, wenn sie mit dem Leistungsangebot seines Gewerbes technisch oder fachlich zusammenhängen oder es wirtschaftlich ergänzen. Hiermit ist auch die mietrechtliche Überlassung des Gerüstes gegen Entgelt etwa des Rohbauunternehmers an ein anderes Gewerk (z.B. Dachdecker) abgedeckt. Soll das Gerüstbauer-Handwerk darüber hinausgehend ausgeübt werden, kann eine Ausnahmegewilligung nach § 8 oder eine Ausübungsberechtigung nach § 7a der Handwerksordnung beantragt werden. Mittel- bis langfristig soll erreicht werden, dass alle Betriebe, die überwiegend Tätigkeiten des Gerüstbauer-Handwerks ausüben, entsprechend in die Handwerksrolle eingetragen sind. Damit wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass die 1998 eingeführte Regelung für das Gerüstbauerhandwerk in § 1 Abs.4 S.1 Übergangsgesetz bereits dem Titel nach lediglich als übergangsweise Regelung gedacht war. Zudem wird eine Angleichung der Rahmenbedingungen etwa im Hinblick auf die berufsgenossenschaftliche Zugehörigkeit erreicht.

Im Hinblick auf das Gebäudereiniger-Handwerk wird eine dauerhafte Regelung geschaffen, jedoch klargestellt, dass den Betrieben das Aufstellen von Arbeits- und Schutzgerüsten nur zur Ermöglichung der zu diesem Gewerbe gehörenden Tätigkeiten erlaubt ist. Damit wird auch der Intention des Gesetzgebers von 2003/04 Rechnung getragen, der in seiner Gesetzesbegründung zum HwOuaÜG ausführte:

„Gleichzeitig muss, um die Intention des Gesetzgebers von 1998 zu erhalten und um Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, den in Anlage B der Handwerksordnung überführten Gewerben wie bisher die Ausübung der Tätigkeiten erhalten bleiben, die ihnen durch die Handwerksnovelle 1998 zugeordnet worden sind. Es handelt sich um Tätigkeiten, die für die künftig zulassungsfreien Gewerbe der Anlage A erforderlich sind, damit sie ihr Gewerbe ausüben können“ (vgl. BT-Drucksache 15/1206 vom 24. März 2003, S. 43).

Somit wird verhindert, dass sich Gewerbetreibende mit dem Gebäudereiniger-Handwerk bei den zuständigen Handwerkskammern eintragen lassen, tatsächlich jedoch überwiegend Tätigkeiten des Gerüstbauhandwerks anbieten.